

Lesefassung

Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) vom 30. Mai 2018

in der Fassung der 1. Änderung vom 22. Juni 2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26. August 2022

in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 28. Februar 2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 12.04.2024

I. Allgemeines

1. Als Ehrengrabstätten können Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) im Sinne des § 1 Friedhofssatzung anerkannt werden.
2. Sollen Grabstätten auf nichtkommunalen Friedhöfen als Ehrengrabstätten anerkannt werden, sind dazu durch die Stadt Halle (Saale) Abstimmungen mit den jeweiligen Friedhofsträgern vorzunehmen. Stimmen diese dem Vorhaben zu, werden die Einzelheiten der Umsetzung des Vorhabens in einer Vereinbarung zwischen jeweiligem Friedhofsträger und der Stadt Halle (Saale) geregelt.
Die Festlegungen dieser Richtlinie bilden die Grundlage für die Vereinbarung.
Diese Vereinbarung ist Bestandteil der Beschlussvorlage zur Ausweisung des jeweiligen Ehrengrabs.
3. Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solche zu kennzeichnen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen ist auf sie hinzuweisen.
Auf den jeweiligen Friedhöfen und an dem jeweiligen Grab ist in geeigneter Weise ein schriftlicher Hinweis, worin die besonderen Verdienste der dort bestatteten Persönlichkeit bestehen, anzubringen. Diese Hinweise sollen eine der Würde und Dauer einheitliche angemessene Form haben. Die Anfertigung und Anbringung muss das Ergebnis einer (begrenzten) Ausschreibung sein.
4. Grundsätzlich setzt die Anerkennung der Grabstätte als Ehrengrab die physische Existenz der Grabstelle voraus. Ist aber im Einzelfall auf dem jeweiligen Friedhof ein enger verwandtschaftlicher oder sozialer Zusammenhang bzw. Bezugspunkt für Personen nach II und III der Richtlinie mit einer physisch vorhandenen Grabstätte gegeben, kann diese Grabstätte mit entsprechendem Hinweis als Ehrengrabstätte gekennzeichnet werden.“
5. Die Friedhofsverwaltung der Stadt Halle (Saale) führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten, welches fortgeschrieben wird.
Dieses Verzeichnis wird auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.



II. Ehrengrabstätten für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

Grabstätten von Verstorbenen, denen zu Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht der Stadt Halle (Saale) verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätten anerkannt.

III. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

1. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten werden durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) anerkannt.
2. Als Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu der Stadt Halle (Saale) vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Halle (Saale) verdient gemacht haben.

Ziel ist es, dass das Andenken an die Persönlichkeit in der allgemeinen Öffentlichkeit fortlebt.

3. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann frühestens drei Jahre nach dem Tod erfolgen. In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

IV. Anerkennungsverfahren

1. Das Vorschlagsrecht für die Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten nach Abschnitt III steht jeder natürlichen und juristischen Person zu. Der Vorschlag ist schriftlich mit einer Begründung versehen an die Stadt Halle (Saale) zu richten. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Anerkennung als Ehrengrabstätte richtet die Stadt Halle (Saale) einen Beirat ein. Dieser gibt zum jeweiligen Vorschlag eine gutachtliche Stellungnahme über die zur Ehrung führende Tätigkeit der Persönlichkeit ab.
2. Diese Stellungnahme muss neben einer eingehenden Begründung des Votums Folgendes enthalten:
 - a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,
 - b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der allgemeinen Öffentlichkeit und
 - c) Angaben über die voraussichtlichen Kosten.

Darüber hinaus soll Folgendes Bestandteil der Stellungnahme sein:

- d) eine Beschreibung der Grabstätte (z.B. Grabstättenart, und -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und -dauer, Namen weiterer dort bestatteter Personen),
- e) Angaben zu Bemühungen, für die Pflege und Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals der Persönlichkeit nahestehende Institutionen, Gesellschaften, Vereine oder sonstige Dritte zu gewinnen.

3. Die Stadtverwaltung legt den geprüften und befürworteten Vorschlag dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor. Bestehen an den Grabstätten Nutzungsrechte, sind die Nutzungsberechtigten zuvor um ihr Einverständnis zu bitten. Deren Zustimmung ist Bestandteil der Beschlussvorlage. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, ist diese Entscheidung der Nutzungsberechtigten zu respektieren und das Anerkennungsverfahren wird nicht weiterbetrieben. Nach Änderung der Sachlage kann dieses Verfahren aber wieder aufgenommen werden.

V. Beirat

1. Die Stadt Halle (Saale) richtet einen Beirat ein, der die Entscheidung vorbereitet, ob die Grabstätte als Ehrengrabstätte anerkannt wird. Zu jedem Vorschlag für die Anerkennung einer Grabstätte als Ehrengrabstätte erstellt der Beirat eine schriftliche Stellungnahme. Diese Stellungnahme beleuchtet die Tätigkeit des Verstorbenen, die zur Ehrung führen soll. Die Stellungnahme des Beirates wird der Beschlussvorlage beigefügt, die dem Stadtrat zur Entscheidung in öffentlicher Sitzung vorgelegt wird.
2. Die Beiratsmitglieder werden von der Stadtverwaltung oder von Institutionen vorgeschlagen und durch Beschluss des Stadtrates gewählt. Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen und zwei Männer. Sie sollen die Bereiche Stadtgeschichte, Kultur, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung vertreten. Es sollen Einzelpersonlichkeiten sein, die frei in ihrer Entscheidung sind. Vorschläge sowie Anträge auf Mitgliedschaft sind an die Stadtverwaltung zu richten. Gewählt wird für fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Stadtrat beruft auf Vorschlag der Stadtverwaltung bis zu vier Personen, die im Verhinderungsfall die Mitglieder des Beirates vertreten. Der Beirat gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung und wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu bestätigen.

VI. Aberkennungsverfahren

Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, leitet die Stadtverwaltung ein Prüfungsverfahren ein. Sie kann dazu eine Stellungnahme gemäß IV einholen. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt die Stadtverwaltung die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

VII. Kosten

1. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden. Die erforderlichen Mittel für die Grabpflege sind jährlich im städtischen Haushalt einzuplanen und einzustellen.
2. Zusätzliche Kosten, die durch die Zubettung verstorbener Angehöriger entstehen, werden nicht übernommen.

VIII. Pflege

Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten. Hat die Stadt Halle (Saale) die Pflege einer Ehrengrabstätte übernommen, sind mindestens folgende Leistungen regelmäßig zu erbringen, soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen bzw. erfordern: Wässern, Gehölzschnitt, Anlage und Pflege der Dauerbepflanzung, ggf. Vornahme von Nachpflanzungen.

Vorgaben von Angehörigen hinsichtlich der Grabstättengestaltung sollen bei der Pflege berücksichtigt werden.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Stellungnahmen zu Anregungen, ein Grab als Ehrengrabstätte anzuerkennen, und Stellungnahmen zu Verlängerungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften abgegeben worden sind, sind als gutachtliche Stellungnahmen nach IV anzusehen.
2. Die Fortdauer von Ehrengrabstätten, die ohne besonderes Verfahren und ohne zeitliche Begrenzung anerkannt worden sind, mit Ausnahme von Ehrengrabstätten von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, wird sukzessive durch die Stadtverwaltung geprüft. Nummer VI ist entsprechend zu berücksichtigen.
3. Auch bei Vorliegen der unter IV. dargestellten Voraussetzungen und eines Beschlusses durch den Stadtrat besteht kein Anspruch auf die Anerkennung als Ehrengrabstätte, wenn die im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel bereits an andere Grabstätten gebunden oder bereits ausgegeben sind. In diesem Fall muss bis zur Verabschiedung des neuen Haushalts gewartet werden.

X. Inkrafttreten

Der hier abgebildete Richtlinienentwurf entspricht der aktuellen Fassung der Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale). Die mit der 1. Änderung vom 22. Juni 2022 und mit Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 28. Februar 2024 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die ursprüngliche Richtlinie vom 30. Mai 2018 eingearbeitet worden.